

Zur postmortalen Schweigepflicht des Arztes gegenüber der Patientin und dem Einsichtsverlangen Dritter in die Patientenakte

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 09.01.2019 – Az. 7 U 238/18

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer

I.

Die ärztliche Schweigepflicht wurzelt im „Wesen echten Arztiums selbst“¹ und gilt von jeher als „Kernstück ärztlicher Berufsethik“.² Die Privat- und Intimsphäre des Patienten ist deshalb nach allen Seiten – zivil-, straf- und berufsrechtlich sowie auch verfassungsrechtlich durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG - geschützt. Ihren hohen Stellenwert und die daraus sich ergebenden rechtlichen Konsequenzen hat das Bundesverfassungsgericht schon in einer frühen Entscheidung aus dem Jahr 1972 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht:

„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss und darf erwarten, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt, weil es die Chancen der Heilung vergrößert und damit – im Ganzen gesehen – der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Gesundheitsfürsorge dient“.³

Die Schweigepflicht des Arztes besteht kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 203 Abs. 4 Nr. 3 StGB) in vollem Umfang auch nach dem Tod des Patienten fort, es sei denn, dieser hat den Arzt von seiner Schweigepflicht ausdrücklich entbunden oder aber der mutmaßliche Wille des Patienten lässt kein Geheimhaltungsinteresse mehr erkennen. Insoweit genießt der Geheimnisschutz des verstorbenen Patienten allerdings Vorrang vor dem „möglicherweise ebenfalls schützenswert erscheinenden Begehren eines nahen

Angehörigen auf Einsicht in die Behandlungsunterlagen“,⁴ z.B. zur Klärung erbrechtlicher Fragen oder haftungsrechtlicher Ansprüche.

II.

Der Entscheidung des OLG Karlsruhe lag folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Im Verlauf ihrer psychotherapeutischen Behandlung brach die Patientin mehr und mehr den Kontakt zu ihrer Mutter ab, auf die sie vor längerer Zeit eine notarielle Vorsorgevollmacht ausgestellt und nicht widerrufen hatte. Kurz vor ihrem Tod, den die Patientin gänzlich unerwartet durch Suizid herbeiführte, vermachte sie drei Eigentumswohnungen an eine dritte Person. Verständlicherweise wollte die Mutter nun – aufgrund ihrer Erbenstellung und als Vorsorgeberechtigte – die Hintergründe wissen, die ihre Tochter zu dieser Entscheidung bewogen haben, und wandte sich daher an den behandelnden Psychotherapeuten, um von ihm Einsicht in die Patientenakte und deren Herausgabe zu erhalten. Dieser – inzwischen ebenfalls verstorbene Arzt - lehnte das Begehren der Mutter jedoch unter Hinweis auf seine fortgeltende Schweigepflicht ab. Denn die Patientin hatte ihm gegenüber klar zu erkennen gegeben, dass er alle Informationen betreffend das Verhältnis zu ihrer Familie, insbesondere ihrer Mutter nicht weitergeben dürfe. Daraufhin machte die Mutter ihr Verlangen im Klagewege geltend.
2. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht Karlsruhe wiesen jedoch die Klage

¹ Eb. Schmidt, Der Arzt im Strafrecht, 1939, S. 3

² Bayer, Die ärztliche Schweigepflicht in: Ulsenheimer (Hrsg.), Rechtliche Probleme in Geburtshilfe und Gynäkologie, 1990, S. 118

³ BVerfG, 1972, 1123, 1124; BVerfGE 44, 353, 372 f; BVerfG MedR 2006, 526 ff, Ulsenheimer, Arztstrafrecht in der Praxis, 5. Aufl. 2015, Rn 858

⁴ OLG Karlsruhe, Urteilsgründe II 3. f

ab und begründeten ihre Entscheidung im Einzelnen wie folgt:

- a) Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes gem. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB gilt unstreitig auch für den Psychotherapeuten.
- b) Für das Einsichtsrecht und den Herausgabeanspruch der Mutter ist weder ihre Erbenstellung noch der Inhalt der Vorsorgevollmacht maßgebend, vielmehr gilt insoweit die spezielle gesetzliche Regelung des Patientenrechtegesetzes in § 630 g Abs. 3 S. 2 BGB. Danach haben „die nächsten Angehörigen des Patienten“ im Fall seines Todes zwar ein Einsichtsrecht in die Behandlungsunterlagen und einen Anspruch auf „elektronische Abschriften“ der Patientenakte, „soweit sie immaterielle Interessen geltend machen“. Diese Rechte sind jedoch „ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht“.
- c) Das Akteneinsichts- und Herausgabeverlangen bezüglich der Patientenakte erfolgte hier nicht zur Wahrnehmung vermögensrechtlicher Interessen, sondern ausschließlich, um die Frage der Beziehung der Patientin (Tochter) zu ihrer Mutter und ihrer Familie zu klären, also wegen eines immateriellen Interesses. Wegen anderer Inhalte der Patientenakte hatte der behandelnde Arzt die Einsicht und Herausgabe auch nicht verweigert. Insoweit hatte die Mutter als Erbin gem. § 630 g Abs. 3 S. 1 BGB ein Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte. Da sie als Mutter natürlich zum Kreis der „nächsten Angehörigen“ gehört und ihr verständliches Anliegen auf einem „immateriellen Interesse“ beruht, kam es somit in diesem Fall auf den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Verstorbenen an.
 - aa) Eine ausdrückliche Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht nach dem Tod der Patientin durch deren Mutter als Erbin oder andere

nächste Angehörige kam nicht in Betracht. Denn die Verfügungsbefugnis über Geheimnisse aus dem privaten Lebensbereich der Patientin ist höchstpersönliche Natur und daher unvererblich.

Die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung der Verstorbenen enthielten zwar Regelungen zur Schweigepflichtsentbindung und zum Einsichtsrecht in die Krankenunterlagen, aber diese Dokumente wurden im Jahr 2009 im Hinblick auf mögliche körperliche Beeinträchtigungen in der letzten Lebensphase erstellt, als die erst 2016 begonnene psychotherapeutische Behandlung noch gar nicht abzusehen war. Daraus folgt nach Ansicht des OLG, „dass der nach Erstellung der Vollmacht und der Patientenverfügung erklärte Wille“ der Patientin, „keine Gesprächsinhalte betreffend familiäre Beziehungen bekannt zu geben, nicht von der Vollmacht umfasst ist“.

- bb) Eine konkludente (durch schlüssiges Verhalten zum Ausdruck gebrachte) Willensäußerung der Patientin, mit der sie zu ihren Lebzeiten die postmortale Schweigepflicht ihres Arztes aufgehoben haben könnte, vermochten die Richter nicht festzustellen. Im Gegenteil: Die Patientin hat „wie der Arzt schriftlich festgehalten hatte“, einer Bekanntgabe des sensiblen Inhalts der mit ihm geführten Gespräche betreffend Familie und Mutter ausdrücklich widersprochen.
- cc) Damit kam es entscheidend auf die mutmaßliche Einwilligung der Patientin mit der Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen und deren Herausgabe an. Maßgebend ist insoweit das „wohlverstandene Interesse der Verstorbenen an der weiteren Ge-

heimhaltung der anvertrauten Tatsachen“.⁵ Dies muss der behandelnde Arzt gewissenhaft unter Abwägung aller Sachverhaltsumstände prüfen und seine Entscheidung nachvollziehbar begründen, „ohne aber die Geheimhaltung unterlaufen zu dürfen“.⁶ Die Verweigerung der Einsichtnahme und Herausgabe muss sich „auf konkrete oder mutmaßliche Belange der Verstorbenen“ stützen und darf „nicht auf sachfremde Gesichtspunkte“ zurückzuführen sein. Insoweit hat der Arzt nach der Rechtsprechung einen Beurteilungsspielraum, dem eine „Gewissensentscheidung“ zugrunde liegt, die „ihrer Natur nach nicht justitabel, d.h. einer gerichtlichen Nachprüfung“⁷ weitgehend entzogen ist.

- dd) Praktisch ist „der Arzt gewissermaßen selbst die letzte Instanz“.⁸ Dabei muss er sich aber bewusst sein, dass er die Einsicht und Aktenherausgabe nur wegen „mindestens vertretbarer Bedenken verweigern darf“ und deshalb jedenfalls die Pflicht hat darzulegen, „unter welchem allgemeinen Gesichtspunkt er sich durch die Schweigepflicht an der Offenlegung der Unterlagen gehindert sieht“.⁹ Eine Vermutung für das Vorliegen der mutmaßlichen Einwilligung der Patientin nach deren Tod besteht nicht, vielmehr sollte der Arzt in der Frage des Einsichts- und Herausgaberechts nach gewissenhafter Prüfung aller ihm bekannten Umstände vom Fortbestand der Schweigepflicht¹⁰ auch nach dem Tode seiner Patientin ausgehen. Denn im Falle einer Schweigepflichtverletzung treffen allein ihn die rechtlichen Konsequenzen, die strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder auch berufsrechtlicher Natur sein können.

III.

Da der Arzt über seine Gespräche mit der Patientin Aufzeichnungen gemacht hatte und sich daraus eindeutig die Pflicht zur Verschwiegenheit über das Verhältnis: Patientin-Mutter/Familie ergab, ist die Entscheidung des OLG Karlsruhe zutreffend. Auch in solchen Fallgestaltungen zeigt sich wieder die Bedeutung der ärztlichen Dokumentation.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Klaus Ulsenheimer

Ulsenheimer-Friedrich Rechtsanwälte
Maximiliansplatz 12
80333 München
ulsenheimer@uls-frie.de

Der Beitrag ist im Juni 2020 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.

⁵ OLG Naumburg, NJW 2005, 2017 f; dazu Spickhoff, NJW 2005, 1982 und Kern, MedR 2006, 207

⁶ OLG München, MedR 2009, 49, 50

⁷ BGH MedR 1984, 24, 26

⁸ BGH, a.a.O., S. 26

⁹ BGH, a.a.O., S. 26; Ulsenheimer, Anästhesiologie & Intensivmedizin 2012, 553, 559

¹⁰ OLG München, VersR 2009, 982